

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

#### Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

In Übereinstimmung mit dem Artikel 7 der Richtlinie 2014/94/EU über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe, ABl. Nr. L 307 vom 28.10.2014 S. 1, müssen die EU-Mitgliedstaaten auf ihrem Territorium sicherstellen, dass Nutzern an Betankungs- und Ladepunkten, sowie an den Kraftfahrzeugen, in den Kraftfahrzeughandbüchern und bei den Fahrzeughändlern Informationen über die Kompatibilität ihrer Fahrzeuge mit Kraftstoffen (abgedeckt durch EN 16942:2016) oder mit elektrischen Ladepunkten bereitgestellt werden.

Die Norm EN 16942, gültig ab 12.10.2016 wurde mit 15.11.2016 als ÖNORM EN 16942 in das österreichische Normenwerk übernommen. Die spezifizizierte Ausführung erfolgte durch die Änderung der Personenkraftwagen-Verbraucherinformationsverordnung – Pkw-VIV, BGBl. II Nr. 279/2018 in der Fassung des BGBl. II Nr. 379/2019.

Die bereitzustellenden Informationen müssen auf Grundlage der Etikettierungsvorschriften aus den ESO-Normen für die technische Spezifikation von Kraftstoffen erfolgen. Für E-Fahrzeuge sollte die Vorschrift eine grafische Darstellung mit einem Farbkodierungsschema enthalten – in den vorhandenen Europäischen Normen für Qualität waren aber keine grafischen Entsprechungen impliziert, die die Anforderungen der Richtlinie erfüllen.

Die Norm EN 17186:2019 „Identifikation von Fahrzeug- und Infrastrukturkompatibilität – Grafische Darstellung von Kundeninformationen für die Energieversorgung von Elektrofahrzeugen“, gültig ab 2.12.2018 wurde mit 15.10.2019 als ÖNORM EN 17186 in das österreichische Normenwerk übernommen. Der europäische Standard ergänzt nun die benötigten Informationen für an der Ladestation ankommende E-Fahrzeugnutzer hinsichtlich des Anschlusses ihrer E-Fahrzeuge. Für den Kunden stellt die Umsetzung dieser Europäischen Norm an den Komponenten des E-Fahrzeug-Ladesystems die elektrische, mechanische und elektronische Kompatibilität für die Schnittstellen – Verbindung zum E-Fahrzeug und – Verbindung zur E-Fahrzeug-Ladestation sicher.

### Besonderer Teil

#### Zu Z 1 (§ 1 Z 3):

In § 1 soll in Ziffer 3 der Anwendungsbereich der gegenständlichen Verordnung hinsichtlich der Kompatibilität zwischen den Ladestationen, den Leitungsgarnituren und den am Markt befindlichen Fahrzeugen ergänzt werden, um die Informationsbedürfnisse der Nutzer zu erfüllen. Die einheitliche Kennung ist vorgesehen für Ladestationen, Fahrzeuge, Leitungsgarnituren, E-Fahrzeughändler und Handbücher.

#### Zu Z 2 und Z 3 (§ 2 Z 6, Z 12-23):

In § 2 werden die Begriffsbestimmungen um die Begriffe Etikett, Leitungsgarnitur, E-Fahrzeug-Ladestation, E-Fahrzeug, elektrisches Straßenfahrzeug, RESS, Steckvorrichtung, Stecker, „Steckdose, Fahrzeugsteckvorrichtung/e-Fahrzeugsteckvorrichtung, Fahrzeugkupplung/E-Fahrzeugkupplung, Fahrzeugstecker/E-Fahrzeugstecker gemäß der ÖNORM EN 17186:2019 sowie öffentlich zugänglicher Ladepunkt gemäß den Bestimmungen des § 2 Z 6 des Bundesgesetzes zur Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe, BGBl. I Nr. 38/2018 erweitert.

#### Zu Z 4 (§ 3 Abs. 2 Z 5):

In § 3 Abs. 2 Z 5 werden die Bestimmungen hinsichtlich Verbraucherinformation betreffend das Laden von Strom für Elektrofahrzeuge mit der ÖNORM EN 17186 ergänzt.

#### Zu Z 5 (§ 4 Abs. 2):

In Abs. 2 des § 4 erfolgt die gendergerechte Ergänzung durch „Betreiberinnen“ sowie die Aktualisierung der Zitierung der Kraftstoffverordnung 2012.

#### Zu Z 6 (§ 4 Abs. 4):

Abs. 4 des § 4 normiert die Notwendigkeit des Hinweises auf die Verträglichkeit der am Ladepunkt bereitgestellten Verbindung nach den Anforderungen der ÖNORM EN 17186.

**Zu Z 7 (§ 8):**

§ 8 normiert in Abs. 1, dass die einheitliche Kennung für die Stromversorgung von E-Fahrzeugen für Ladestationen, Fahrzeuge, Leitungsgarnituren, E-Fahrzeughändler und Handbücher gemäß der ÖNORM EN 17186 „Identifikation von Fahrzeug- und Infrastrukturkompatibilität – Grafische Darstellung von Kundeninformationen für die Energieversorgung von Elektrofahrzeugen“, ausgegeben am 15. Oktober 2019, zu erfolgen hat und die Norm beim Austrian Standards Institute zu beziehen ist.

In Abs. 2 wird der Mindestinhalt des Etiketts (Abschnitt A-C) für die E-Fahrzeugladestation nach den Bestimmungen der ÖNORM EN 17186, „Identifikation von Fahrzeug- und Infrastrukturkompatibilität – Grafische Darstellung von Kundeninformationen für die Energieversorgung von Elektrofahrzeugen“, ausgegeben am 15. Oktober 2019, festgelegt. Den Betreiberinnen und Betreibern von E-Fahrzeugladestationen steht es frei, im Abschnitt D zusätzliche Informationen anzugeben. Das Ladestellenetikett kann kostenfrei bei der Österreichischen Energieagentur AEA [ladelabel@klimaaktivmobil.at](mailto:ladelabel@klimaaktivmobil.at) bezogen werden.

**Zu Z 7 (§ 10 Abs. 3):**

Das Inkrafttreten der geänderten Paragraphen §§ 1, 2, 3, 4, 8, 9 und 10 sowie des Anhanges wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt festgelegt.